

THEOLOGISCHE REVUE

117. Jahrgang
– Oktober 2021 –

Hiltl, Oliver: Rechtsbegründung in multikultureller Gesellschaft. Impulse Antonio Rosminis. – Berlin: Duncker & Humboldt 2021. 207 S. (Kanonistische Studien und Texte, 73), geb. € 69,90 ISBN: 978-3428180394

Oliver Hiltl legt mit seiner an der Rechtswiss. Fak. der Univ. Wien eingereichten Diss. ein rechtsphilosophisches Werk zur Rechtskonzeption bei Antonio Rosmini-Serbarti vor, die in der bisherigen Rosmini-Forschung wenig Beachtung gefunden hat.

Die Studie umfasst fünf Hauptkap., die den Rechtsbegriff definieren (29–40), die definitorischen Rechtselemente untersuchen (41–78), Rosminis Rechtsbegriff kontextualisieren (79–95), die konzeptionellen Charakteristika für das Recht erläutern (96–129) und eine ontologische Rechtsbegründung bieten (130–186). Gerahmt sind die Hauptkap. von einem Initium (25–28) und einer Conclusio (187–195). Der Vf. will mit Rosmini auf die Frage antworten, was das Recht ist und wie es heute in einer multikulturellen und pluriformen Gesellschaft verstanden werden kann. Ziel der Studie ist es zu erfahren „wie Rosmini das Recht in Umfang, Ursprung und interessenlogischer wie moralischer Relationalität konzipiert sieht“ (28).

In seiner Hinführung kontextualisiert der Vf. die Frage nach der Rechtsbegründung mit den gesellschaftspolitischen Herausforderungen. Die Studie untersucht, „welchen Beitrag [Rosminis] Rechtsphilosophie zur Frage nach dem Recht einerseits in definitorischer Hinsicht und andererseits in konzeptioneller Weise zur Reflexion ausgewählter Fragen zur Sicht der Rechtskonzeption für heute leisten kann“ (25). Traf bisher die rosminische Rechtsphilosophie der Vorwurf der Ontologisierung, so ist es das Anliegen des Vf.s, den untersuchten Rechtsbegriff für gegenwärtige Herausforderungen fruchtbar zu machen. Dies sucht er mit der ontologischen Rolle von Ethik und Personalität, sowie der Frage nach der begründeten metaphysischen Voraussetzung des Rechts bei Rosmini.

In einem ersten Schritt definiert der Vf. die Rechtsbegriffe Rosminis und arbeitet die Begriffe Moral, Macht und Handeln als die Zentralbegriffe heraus. Recht wird definiert als *facultas agendi*, das Ausgangspunkt und Zentrum der Rechtsdefinition bildet. Nach der Definition der Rechtselemente klärt der Vf. im folgenden Kap. den zentralen Begriff der *facultas/facoltà* aus dem historischen Kontext Rosminis als Kanonist und plädiert für die deutsche Übersetzung mit Handlungsbefugnis, da die Befugnis auf die Handlung ausgerichtet ist. Davon ausgehend erfolgt die Analyse der fünf Rechtselemente: Die Subjekt-Aktivität (a) wird von Rosmini als Aktivität und Aktualität verstanden. Intelligenz und Wille, die in der Ratio zusammenkommen, bilden die Voraussetzung für das Recht und kennzeichnen die personale Aktivität (b). Besonders hier wird deutlich, dass für Rosmini Recht mit Anthropologie verbunden ist, die der Vf. als Referenzpunkt für die Rechtsbegründung herausarbeitet, womit die Bedeutung der Person in der rosminischen Rechtsphilosophie hervorgehoben wird. Der

Handlungswert (c) kennzeichnet den Menschen in seinem Streben nach Glückseligkeit, was den eudämonologischen Aspekt der Rechtsbegründung darstellt. Mit dem Rechtselement der Handlungserlaubtheit (d) versperert sich Rosmini dem positivistischen Rechtsgedanken und es finden sich hierbei naturrechtliche Anklänge, indem das Recht „aus dem Sein der Sache selbst bestimmt“ (72) wird. Der Vf. zeigt, dass sich Rosmini weniger einem Naturrecht verpflichtet fühlt als einem übergeordneten moralischen Gesetz und dem Gesetz des Schöpfers, einer christlich-theologischen „Fundamentalkonzeption“. Mit der Rücksichtspflicht (e) wird der Moralbegriff in den Rechtsbegriff integriert. Der Vf. fasst den Gedanken so zusammen: „Das Recht schließt somit eine moralische Pflicht ein, die Unverletzlichkeit des Rechts“ (73). Recht wird damit als Macht im zwischenmenschlichen Bezug verstanden.

In einem weiteren Kap. bietet der Vf. einen kursorischen Vergleich des rosminischen Rechtsbegriff mit dem von Ulpian, Thomas von Aquin, Hobbes, Kant und Hegel. Entgegen der kantischen Auffassung integriert Rosmini laut dem Vf. die moralische Erlaubtheit einer Handlung, die er als *principium cognoscendi* beschreibt, und setzt zudem den Schwerpunkt auf die Subjektivitätskomponente im Rechtsbegriff. Die Gemeinsamkeit zwischen Hegel und Rosmini wird mit dem Ansatz beim Einzelnen und beim Subjekt gesehen, wobei Rosmini den Rechtsbegriff mit der Personalität erweitert. Verbindet Rosmini Wille und Intelligenz, so sieht Hegel Geist und Wille in einer Einheit.

Im vierten Hauptkap. werden die konzeptionellen Charakteristika für das Recht erläutert. Dazu wird von dem Vf. herausgearbeitet, welche Grenzen sich für das Recht aus den fünf konstitutiven Rechtselementen ergeben. Zusammenfassen lassen sich die Grenzen in der Handlungsfreiheit, die Freiheit des anderen nicht zu verletzen. Dazu der Vf.: „Die Grenzen des Rechts stellen sich somit in der Subjektivität, Personalität, Eudämonie, moralischen Erlaubtheit und der moralischen Rücksichtspflicht dar“ (101). Die konstitutiven Rechtselemente bilden das Kriterium für die Grenzen, weil damit die Rechtskonformität der Grenze gewahrt wird, insofern das eigene Recht die Ausübung des Rechts des anderen nicht stören darf. Nach Rosmini ist das Recht eine moralische Macht und die Pflicht ist dem Recht vorgeordnet. Wenn auch nicht jeder Pflicht ein Recht entspricht, so doch jedem Recht aber Pflichten. Der Pflicht steht kein allgemeines Recht gegenüber, da die Pflicht mit der Wahrheit korrespondiert und Gott als moralisches Gesetz integriert. Bei Rosmini ist das Recht der Akt der Pflicht, weshalb das Recht die Pflicht nicht begründen kann. Der Vf. arbeitet heraus, dass damit das Recht auch nicht den menschlichen Willen ersetzen kann und darf. Das Recht muss dagegen Platz für den Willen lassen. Das Anliegen Rosminis ist für den Vf. einen Rechtsbegriff zu generieren, der nicht funktional begründet ist, sondern die Personalität und den personalen Willen als konzeptionellen Maßstab der Rechtsbegründung beinhaltet.

Ausgehend von der Moral kommt Rosmini, wie es der Vf. im Kap. über die ontologische Rechtsbegründung darstellt, auf die *lex aeterna*, die den Menschen zur Wahrheit verpflichtet und den Menschen bindet, die Wirklichkeit so zu erkennen, wie sie ist. Wenn Rosmini eine metaphysische Begründung des Rechts einführt, dann im idealistischen Sinne einer unpersonalen Wahrheit. Die Moral fungiert als Garant für das Recht und aus der Moral resultiert der Schutz aller Rechte. Zentrum der rosminischen Rechtsdefinition bildet für den Vf. „die Person als subsistentes Recht“ (139). Weil die Person erkennt und will, ist sie Urheber der eigenen Handlungen. Die rationale Qualität im Intellekt zeichnet den Menschen aus. Dies stellt für Rosmini den Gedanken des Rechtsträgers dar und nicht die christliche Schöpfungstheologie. Der Vf. verdeutlicht, dass dahinter das Verständnis Kants von der

Person als Zweck an sich und der Bindung des Willens an die von der Vernunft vorgegeben Prinzipien steht. In diesem Sinn ist die Person als das Wesen des Rechts zu verstehen, da die Person alle konstitutiven Merkmale des Rechts in ihrer Natur hat. Alle Rechtselemente sind durch das Höchste Sein in der Person wiederzufinden. Dies führt zu der Schlussfolgerung des Vf.s, dass Rosmini einen stark transzendentallogischen Ansatz in der Rechtsbegründung vertritt, diesen aber mit Ontologie und Theologie erweitert. So bezeichnet dies der Vf. als „Kompromiss[,] die Person als Wesen des Rechts transzendental zu begründen und dennoch an der ‚alten‘ Auffassung der Metaphysik innerhalb von Theologie und Ontologie als dem Fundament Gottes für das Recht festzuhalten“ (180). Die Moral stellt das Bindeglied zwischen transzendentaler und transzendenter Konzeption dar. Diese Verbindung darf als Leistung Rosminis in der Rechtsbegründung gesehen werden, insofern die transzendentallogische Argumentation die Frage nach Ontologie und Theologie nicht ausschließt.

Der Vf. stellt eine sehr gut und übersichtlich gegliederte Studie vor und bietet eine an den scholastischen Summen orientierte Argumentation. Wünschenswert wäre es dagegen gewesen, wenn besonders die Ergebnisse in einem breiteren Zusammenhang erläutert worden wären. Der Vf. hebt den Ansatz Rosminis hervor, seine Rechtsphilosophie nicht rein an den christlich-personalen Gottesbegriff rückzubinden, sondern an die Pflicht und die Moral. In der anthropologischen Argumentation für die Pflicht und die Moral sieht der Vf. die Anschlussfähigkeit für eine multikulturelle Gesellschaft. Jedoch hätte dieser Gesichtspunkt eine ausführlichere und detailliertere Darstellung nötig gemacht, um zu zeigen, inwiefern Rosminis Rechtsbegründung Politik und Religion zusammendenken kann und damit den gegenwärtigen Herausforderungen gerecht wird.

Über den Autor:

Bernard Mallmann, Dr., Institut für Systematische Theologie und Ethik der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Wien (bernard.mallmann@univie.ac.at)